

Stadt Dessau

Satzung

über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	05. April 2005	16. März 2005	30. April 2005	5/05, S. 13 f	1. Mai 2005

Hinweis:

*Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial.
Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau“
veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.*

Satzung

über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau

(Abfallentsorgungssatzung - AbfS)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) und in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) sowie in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112) hat der Stadtrat der Stadt Dessau am 16.03.2005 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

<u>Inhaltverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele der Stadt Dessau	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Entsorgungspflicht der Stadt Dessau	5
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht /-zwang	6
§ 5 Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang	6
§ 6 Ausschluss von der Abfallentsorgung	7
§ 7 Getrennte Erfassung und Entsorgung	7
§ 8 Altglas	7
§ 9 Altpapier	8
§ 10 Altmetalle	8
§ 11 Bioabfälle	8
§ 12 Verpackungsabfälle	8
§ 13 Sperrmüll	9
§ 14 Entsorgung von Altholz	9
§ 15 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente	9
§ 16 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen	9
§ 17 Elektro- und Elektronikschrott	10
§ 18 Altreifen	10
§ 19 Bauschutt	10
§ 20 Baustellenabfälle	10
§ 21 Straßenaufbruch	10
§ 22 Bodenaushub	11
§ 23 Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle	11
§ 24 Alttextilien	11
§ 25 Sonstige häusliche und gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfall)	11
§ 26 Zugelassene Abfallbehälter	12
§ 27 Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern	12
§ 28 Bereitstellung der Abfallbehälter	13
§ 29 Behälterstandplätze und Transportwege	14
§ 30 Behandlung der Abfallbehälter	14
§ 31 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen	14
§ 32 Eigentumsübergang	15
§ 33 Anzeige- und Auskunftspflicht	15
§ 34 Andere Berechtigte und Verpflichtete	15
§ 35 Anzeigepflicht gewerblicher und karitativer Sammlungen	15
§ 36 Benutzungsgebühren	16

§ 37 Modellversuche	16
§ 38 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 39 Rechtsvorschriften	17
§ 40 Inkrafttreten	17
Anhang I zu § 6 Abs. 1 Nr. 1: von der Entsorgung ausgeschlossene besonders überwachungsbedürftige Abfälle.....	17
Anhang II zu § 6 Abs. 1 Nr. 2: von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, soweit aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen	17
Anhang III zu § 6 Abs. 2: vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle.....	17

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele der Stadt Dessau

- (1) Abfallwirtschaftliches Ziel der Stadt Dessau ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
Dem Ziel, die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern, dienen insbesondere die abfallarme Produktion und Produktionsgestaltung, die anlageninterne Kreislaufführung von eingesetzten Stoffen, schadstoffarme Produktion und Produkte, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwertung von Stoffen und Produkten und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe.
- (2) Die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Dessau wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:
 - den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
 - Schadstoffe in den Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
 - nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
 - nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
 - nicht verwertbare Abfälle schadlos zu beseitigen, umweltschonend abzulagern sowie
 - die Schaffung bzw. Förderung hochwertiger Verwertungskapazitäten für die im Einzugsgebiet der Stadt Dessau anfallenden Abfälle.
- (3) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden, berät die Stadt Dessau die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Abfallentsorgung:**
Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und Ablagern von Abfällen.
2. **Abfälle zur Beseitigung:**
Abfälle, die nicht verwertet werden können.
3. **Abfälle zur Verwertung:**
Abfälle die verwertet werden.
4. **Abfallbehälter:**
Sammelbegriff für zugelassene Behälter zur Erfassung von Abfällen zur Beseitigung (z.B. Restabfallbehälter - graue Tonne-) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z.B. Biotonne - grüne Tonne -, Altpapierbehälter - blaue Tonne -, Depotcontainer).

5. Abfälle aus privaten Haushalten:
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
6. Altglas:
Altglas ist Hohlglas (wie z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fensterglas, Spiegelglas oder Auto-scheiben).
7. Altholz:
Altholz sind die sowohl in Betrieben der Holzbe- oder -verarbeitung anfallenden Holzabfälle und Verbundstoffe mit überwiegendem Holzanteil als auch gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegenden Holzanteil. Zum Altholz aus Haushalten gehören im Wesentlichen Möbel und Möbelteile aus naturbelassenen Vollholz, Holzverbundwerkstoffen, Möbel mit Beschichtungen, Fenster und Türen sowie sonstige Gegenstände, die überwiegend aus Holz bestehen.
8. Altmetalle:
Altmetalle (Schrott) sind alle im Haushalt als Abfall anfallenden Gegenstände aus Metall (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Regale).
9. Altpapier:
Altpapier sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Verpackungen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle.
10. Alttextilien:
Alttextilien sind in privaten Haushalten anfallende, aus Natur- oder Kunstfasern bestehende Haushaltsgegenstände und Bekleidung (Altkleider).
11. Asbestabfälle
im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr.15 sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement (Hartasbest, festgebundener Asbest mit einer Rohdichte deutlich über 1000 kg/m^3 , Asbestanteil am Zement 10 bis 15 %) und asbestbelastete Haushaltsabfälle.
12. Bauschutt:
Bauschutt sind mineralische Stoffe ohne schädliche Verunreinigungen, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, die bei Abbruch, Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallen.
13. Baustellenabfälle:
Baustellenabfälle sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallende, nicht mineralische Stoffe mit geringem mineralischen Anteil, die nicht schadstoffbelastet sind (z. B. Baumaterialienreste, Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial).
14. Bioabfälle:
Im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare organische Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter) Topf- und Balkonpflanzen und kleine Mengen an Gartenabfälle.
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörper oder -teile, tierische Erzeugnisse (z.B. Wurst, Fleisch, Knochen) sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.
15. Bodenaushub:
Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
Hierzu gehört auch Mutterboden.
16. Gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushalten, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, nach Art und Menge gemeinsam mit den unter 4. genannten Abfällen beseitigt werden können, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der unter 4. genannten Abfälle.
17. Grundstück im Sinne dieser Satzung:
ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

18. Künstliche Mineralfaserabfälle
im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 15 sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern / Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet werden.
19. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle:
Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen aus Haushalten entsorgt werden müssen. Dazu gehören z. B. Laugen, Säuren, Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, Reiniger, Polituren, Batterien sowie teer- und ölhaltige Rückstände und alle weiteren im Anhang I zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten.
20. Sperrmüll:
Sperrmüll sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt Dessau zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 8 bis 12 und 14 bis 25 dieser Satzung.
Gegenstände, die ebenfalls nicht zum Sperrmüll gehören, sind:
- Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Alt- und Gebrauchtholz, Verpackungen aus Holz, Fenster, Sanitärkeramik,
 - Heizungsanlagen sowie Öltanks, Ölbehälter,
 - Autowracks oder Kraftfahrzeugeile, Reifen, Motorräder, Mopeds, Motoren,
 - Öfen u.ä.
21. Verpackungsabfälle:
Verpackungsabfälle sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV), die der Besitzer einen Systembetreiber nach § 6 der Verpackungsverordnung [z.B. Dualen System Deutschland AG (DSD)] zur Verwertung überlässt.

§ 3

Entsorgungspflicht der Stadt Dessau

- (1) Die Stadt Dessau entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung in ihrem Gebiet die Abfälle im Sinne der Vorschriften des KrW-/AbfG und des AbfG LSA. Die Pflicht der Stadt Dessau zur Abfallentsorgung umfasst sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die der Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG unterliegen, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang in dieser Satzung entsprechend § 4 Abs. AbfG LSA vorgeschrieben ist und nicht in dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind. § 15 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Dessau betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung Stadtpflege Dessau. Die Stadt Dessau kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (3) Die Stadt Dessau ist Mitglied des Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte. Der Abfallzweckverband nimmt gemäß § 3 der Verbandssatzung folgende Aufgaben wahr:
- Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht im Sinne einer ökologisch orientierten Abfallwirtschaft. Zu diesem Zweck übernimmt er einzelne Entsorgungsaufgaben und ist konzeptionell und beratend tätig,
 - Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines Abfallwirtschaftsprogramms für das Verbandsgebiet,
 - Erstellung einer Abfallbilanz bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr,
 - Konzeption, Planung, Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen,
 - Betreibung einer Koordinations- und Beratungsstelle für die Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet,
 - ab dem 01.06.2005 Übernahme der Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der von der Stadt Dessau zur Entsorgung angedienten Abfälle,
 - weitere Aufgaben der Abfallentsorgung, soweit dem Verband diese mit Zustimmung aller Mitglieder gemäß § 3 Abs. 9 der Verbandssatzung übertragen wurden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht /-zwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Dessau liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus privaten Haushalten oder gewerbliche Siedlungsabfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung anfallen können, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung gegenüber der Stadt Dessau besteht, hat das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Jeder Abfallbesitzer (oder -erzeuger) im Gebiet der Stadt Dessau hat im Rahmen der Satzung das Recht die zugelassenen Abfallbehälter und sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (3) Jeder Abfallbesitzer (oder -erzeuger) ist verpflichtet, sein Grundstück auf dem Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung anfallen im Rahmen dieser Satzung an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (4) Jeder Abfallbesitzer (oder -erzeuger) ist verpflichtet, im Rahmen der Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen der Stadt Dessau zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Dieser Benutzungszwang besteht auf Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 AbfG LSA auch für Abfälle zur Verwertung die in privaten Haushalten anfallen. Ausnahmen vom Benutzungszwang regelt § 5 dieser Satzung.
- (5) Der Stadt Dessau können Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten überlassen werden, wenn die Verwertung nach § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist und diese Abfälle nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit zusammen mit Abfällen aus privaten Haushalten entsorgt werden können. Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Dessau ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzerordnung zu der von der Stadt Dessau bestimmten Entsorgungsanlage zu befördern.
- (6) Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben wie die Abfallbesitzer und Abfallerzeuger gemäß § 4 Abs. 1 AbfG LSA das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung besteht nicht,
 - soweit Abfälle gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle, die keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit Abfälle, die keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit eine Verwertung der überlassungspflichtiger Abfälle in eigenen Anlagen erfolgt, dies der Stadt Dessau nachgewiesen wird und überwiegende öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird auf schriftliche Anzeige erteilt,
 - wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet,
 - wenn der Erzeuger oder Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung), und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung nicht erfordern.

§ 6 Ausschluss von der Abfallentsorgung

- (1) Von der Entsorgung durch die Stadt Dessau ausgeschlossen sind folgende Abfälle:
 1. die in Anhang I genannten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S 3379). Dies gilt nicht, sofern die in Anhang I genannten Abfälle in privaten Haushalten anfallen;
 2. die in Anhang II zu dieser Satzung genannten Abfälle, wenn sie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten stammen.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind die in Anhang III zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind der Stadt Dessau in einer dafür zugelassenen und öffentlich bekannt gemachten Abfallentsorgungsanlage anzuliefern. Die Stadt kann im Einzelfall weitere Abfallarten vom Einsammeln und Befördern ausschließen und deren Beförderung durch gewerbliche Unternehmen zulassen. Die Einzelfallentscheidung ist durch den Abfallbeförderer bei der Stadt Dessau schriftlich zu beantragen.
- (3) Soweit Abfälle nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Regelungen des KrW- /AbfG, des AbfG LSA und den zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen verpflichtet.

§ 7 Getrennte Erfassung und Entsorgung

- (1) In der Stadt Dessau wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
 1. Altglas
 2. Altpapier
 3. Altmetalle
 4. Kompostierbare Abfälle
 5. Verpackungsabfälle
 6. Sperrmüll
 7. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle
 8. Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen
 9. Elektro- und Elektronikschrott
 10. Altreifen
 11. Bauschutt
 12. Baustellenabfälle
 13. Straßenaufbruch
 14. Bodenaushub
 15. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle
 16. Sonstige häusliche und gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfall)
 17. Alttextilien
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle nach Maßgabe der §§ 8 bis 24 dieser Satzung getrennt bereitzuhalten und zu überlassen.
- (3) Es ist verboten, zur Verwertung oder Überlassung bestimmte Abfälle neben den Abfallbehältern zu lagern oder abzulagern sowie die Abfallbehälter (Depotcontainer) oder ihre Standplätze auf andere Art und Weise zu verunreinigen.

§ 8 Altglas

- (1) Sofern Altglas nicht einem Abholsystem gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379), in der jeweils geltenden Fassung, zugeführt wird oder einer Rücknahme-/Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegt, ist es dem vom Dualen System Deutschland AG (DSD AG) oder einem anderen Beauftragten durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer (Depotcontainer) farblich getrennt zu überlassen.
- (2) Die Depotcontainer für Altglas dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 9 Altpapier

- (1) Sofern Altpapier aus privaten Haushalten nicht einem Abholsystem gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 der Verpackungsverordnung (VerpackV) zugeführt wird oder einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegt, ist es dem von der Stadt Dessau beauftragten Dritten durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Papiercontainer (Depotcontainer) bzw. in die dafür zugelassenen Abfallbehälter (blaue Tonne entsprechend § 26 Abs.1b dieser Satzung) zu überlassen.
- (2) Das in anderen Herkunftsbereichen als in privaten Haushalten anfallende Altpapier, das keiner Rücknahme-/Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegt, ist vom Abfallbesitzer einer ordnungsgemäßen Abfallverwertung außerhalb der im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellten Papiercontainer, zuzuführen.

§ 10 Altmetalle

- (1) Die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen erfolgt im Holsystem, durch separat durchgeführte Sammlungstouren nach ortsüblicher Bekanntmachung oder auf Abruf mittels Bestellkarten analog der Sperrmüllentsorgung nach § 13 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (2) Dosenschrott wird im Verfahren nach § 12 dieser Satzung entsorgt.

§ 11 Bioabfälle

- (1) Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung umfasst das Auf- und Einbringen der auf dem eigenen, an die Abfallentsorgung der Stadt Dessau angeschlossenen Grundstück zum Zwecke der Komposterzeugung sowie das Auf- und Einbringen des erzeugten Kompostes auf diesem Grundstück.
- (2) Durch die Eigenverwertung darf weder ein seuchenhygienisches Risiko noch eine Geruchsbelästigung verursacht oder die Vermehrung und Ausbreitung von Siedlungsungeziefer begünstigt werden.
- (3) Bioabfälle aus privaten Haushalten, deren Eigenverwertung nicht möglich oder beabsichtigt ist, werden in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (grüne Tonne nach § 26 Abs. 1a dieser Satzung) von der Stadt Dessau 14-tägig eingesammelt, befördert und von einem beauftragten Dritten der Stadt Dessau verwertet.
- (4) Sperrige Grünabfälle, wie Stämme, große Äste und Stubben, zählen ebenfalls zu den kompostierbaren Abfällen. Sie können mit weiteren kompostierbaren Gartenabfällen vom Besitzer kostenpflichtig zum Kompostwerk zur Verwertung angeliefert werden. Ist dem Abfallbesitzer die Anlieferung zur Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, können zuvor genannte Abfälle gemäß Verordnung zum Verbrennen von Gartenabfällen vom 01.September 1995 oder nach Einzelfallentscheidung durch die zuständige Behörde außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen beseitigt werden.

§ 12 Verpackungsabfälle

- (1) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nimmt Transportverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV von Herstellern und Vertreibern gemäß § 4 VerpackV nicht zur Entsorgung entgegen. Hersteller und Vertreter haben die Transportverpackungen selbst einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nimmt Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV von Herstellern und Vertreibern gemäß § 5 VerpackV nicht zur Entsorgung entgegen. Hersteller und Vertreter sind verpflichtet, die Umverpackungen einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- (3) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nimmt Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV von Herstellern und Vertreibern gemäß § 6 Abs. 2 VerpackV nicht zur Entsorgung entgegen. Hersteller und Vertreter haben die Verkaufsverpackungen selbst oder durch ein System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- (4) Soweit Verpackungsabfälle nach Abs. 1 bis 3 nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten oder an die Duale System Deutschland AG gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurückgegeben werden können, sind sie der Stadt Dessau getrennt nach den Verpackungsmaterialien gemäß der §§ 7 bis 9 dieser Satzung an

den bekannten Sammelstellen (Depotcontainer) durch Übergabe an die von ihr Beauftragten bzw. an den bekannten Abfuhrtag in den zugelassenen Abfallbehältern (Gelbe Säcke, Gelbe Tonnen) zu überlassen.

§ 13 Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll aus privaten Haushalten ist vom Besitzer am Abholtag bis 7:00 Uhr unverpackt, unfallsicher und geordnet, nach Holzmöbel getrennt an der nächsten öffentlichen, für Abfallentsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Die Bereitstellung kann entsprechend den Bedingungen des § 28 Abs. 1 dieser Satzung am Vorabend des Abfuhrtages ab 20:00 Uhr erfolgen. Dabei sind Verschmutzungen der Straße zu vermeiden. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung des Sperrmülls nicht unverhältnismäßig beeinflusst werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gilt § 28 dieser Satzung für das Bereitstellen des Sperrmülls sinngemäß.
- (2) Das Abholen von Sperrmüll aus Haushalten hat der Abfallbesitzer durch Auftragskarten unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls schriftlich bei dem auf der Auftragskarte bezeichneten Unternehmen der Stadt Dessau zu beantragen. Der Entsorgungstermin wird von diesem Unternehmen festgesetzt und dem Antragsteller mindestens eine Kalenderwoche vorher bekannt gegeben. Der Sperrmüll wird innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Auftragskarte vom Entsorgungsunternehmen abgeholt.

§ 14 Entsorgung von Altholz

- (1) Altholz aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist vom Abfallerzeuger einer stofflichen oder energetischen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, ist das Altholz einer zugelassenen Anlage zur thermischen Beseitigung zu überlassen.
- (2) Altholz aus privaten Haushalten ist getrennt vom sonstigen Sperrmüll analog den Regelungen des § 13 dieser Satzung zur Entsorgung durch die Stadt Dessau bereitzustellen. Auf der Auftragskarte ist anzugeben, ob es sich um naturbelassenes oder sonstiges Altholz (gestrichen, beschichtet, Spanplatten usw.) handelt.

§ 15 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente

- (1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle und Altmedikamente dürfen nicht in die in § 26 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt, zu den von der Stadt Dessau betriebenen festen oder mobilen Problemstoffsammelstellen zu bringen. Die Annahme von Schadstoffen an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung, nicht überschreiten. Flüssige und feste Schadstoffe sind in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen anzuliefern.
- (2) Standorte und -zeiten der mobilen Sammelstellen sowie Annahmezeiten der festen Schadstoffsammelstelle macht die Stadt Dessau öffentlich bekannt.

§ 16 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

- (1) Als Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 gelten Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, wenn in diesen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer der in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführten und dort als gefährlich gekennzeichneten Abfallarten anfallen.
- (2) Sonderabfallkleinmengen sind durch den Abfallerzeuger in eigener Verantwortung entsprechend den Regelungen des Kreislaufwirtschafts- /Abfallgesetz und den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.

§ 17
Elektro- und Elektronikschrott

- (1) Zum Elektronikschrott gehören folgende Geräte: Haushaltsgeräte (z. B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Elektroschrott), Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte aus Anlagen der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Geräte für den Geldverkehr, Elektrowerkzeuge, Mess-, Steuerungs- und Regelungsanlagen, Beleuchtungsartikel (Lichttechnik), Spielzeuge, Uhren, Geräte der Labor- und Medizintechnik sowie Geräte der Bildaufzeichnung und –wiedergabe, Gartengeräte und andere Geräte, soweit sie elektrische oder elektronische Bauteile enthalten.
- (2) Elektronikschrott aus privaten Haushalten ist der Stadt Dessau oder dem von der Stadt Dessau beauftragten Dritten über das Holsystem zu überlassen. Die Entsorgung ist mittels Abholkarte für Elektro- und Elektronikschrott anzumelden. Die Entsorgung erfolgt analog dem § 13 dieser Satzung.

§ 18
Altreifen

- (1) Altreifen sind gebrauchte Kraftfahrzeugreifen ohne Felgen.
- (2) Altreifen sind, soweit eine Rücknahme über den Handel oder Gewerbe nicht erfolgt, der Stadt Dessau in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage gemäß öffentlicher Bekanntmachung kostenpflichtig zu überlassen.

§ 19
Bauschutt

- (1) Bauschutt ist vom Besitzer zur Verwertung einer zugelassenen Vorbehandlungsanlage, der nichtverwertbare Bauschutt zur Beseitigung der Stadt Dessau in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.
- (2) Schadstoffbelasteter Bauschutt ist entsprechend den Regelungen des KrW- /AbfG und den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.

§ 20
Baustellenabfälle

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen, schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung sind Baustellenabfälle, soweit sie getrennt anfallen, am Entstehungsort getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen.
- (2) Baustellenabfälle die gemischt anfallen und auf Grund ihrer Eigenschaften nicht mit einem wirtschaftlich zumutbaren Aufwand am Entstehungsort nach Fraktionen getrennt werden können sind, soweit sie nicht einer zugelassenen Vorbehandlungsanlage überlassen werden, der Stadt Dessau zur Entsorgung zu überlassen.

§ 21
Straßenaufbruch

- (1) Straßenaufbruch sind nicht schadstoffbelastete, feste, überwiegend mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen (z. B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich).
- (2) Die Verwertung/Beseitigung erfolgt analog § 19 dieser Satzung.

§ 22 Bodenaushub

Bodenaushub ist vom Besitzer einer Verwertung zuzuführen. Nichtverwertbarer Bodenaushub ist zur Beseitigung der Stadt Dessau in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu überlassen.

§ 23 Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle

- (1) Asbestabfälle von mehr als 1 m³ sind vor der Anlieferung bei dem Betreiber der Deponie Kochstedter Kreisstraße anzumelden. Sie sind unter Beachtung der Gefahrgutvorschriften und der Deponie-Benutzungsordnung nach § 31 dieser Satzung in fester Folie umhüllt am festgelegten Anlieferungstag zur Beseitigung der Deponie Kochstedter Kreisstraße anzuliefern.
- (2) Asbestabfällen bis zu einem Volumen von 1 m³ können ohne ohne Voranmeldung der Deponie Kochstedter Kreisstraße zur Beseitigung überlassen werden.
- (3) Künstliche Mineralfaserabfälle sind von anderen Abfällen getrennt am Entstehungsort staubsicher zu verpacken und analog der Absätze 2 und 3 der Deponie Kochstedter Kreisstraße zur Beseitigung zu überlassen.

§ 24 Alttextilien

- (1) Die Erfassung der Altkleider erfolgt über karitative Verbände oder durch gewerbliche Sammlungen mittels Depotcontainer oder Straßensammlungen.
- (2) Alttextilien (Lumpen), soweit sie nicht entsprechend Abs. 1 gesammelt werden, sind als Restabfall (§ 25 dieser Satzung) oder Sperrmüll (§ 13 dieser Satzung) zu entsorgen.

§ 25 Sonstige häusliche und gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfall)

- (1) Sonstige Abfälle aus privaten Haushalten und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 16 dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die nicht gemäß § 6 dieser Satzung von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und die nicht unter die in den §§ 8 bis 24 dieser Satzung genannten Abfallarten fallen (Restabfall). Restabfall ist in den nach § 26 Abs. 1c, d oder e dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern oder in Abfallsäcken zur Entsorgung bereitzustellen.
- (2) Restabfall wird regelmäßig vierzehntägig abgeholt. Für festgelegte Abfuhrbereiche kann die Stadt Dessau Ausnahmen für die Abfuhrhythmen festlegen. Dies gilt auch für Freibäder, Wochenendgrundstücke, Kleingartenanlagen und Campingplätze mit Sommerbetrieb. Die Stadt Dessau kann für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen.
- (3) Die Abfallbehälter sind von den Anschlussberechtigten am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann, damit das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust gewährleistet ist. Die Bereitstellung kann entsprechend den Bedingungen des § 28 Abs. 1 dieser Satzung am Vorabend des Abfuhrtages ab 20:00 Uhr erfolgen. Die Abfallbehälter sind an befestigten Straßen auf dem Fußweg an der Bordsteinkante (bei 1,1 m³ Containern muss die Bordsteinkante so abgesenkt sein, dass die Behälter nicht gehoben werden müssen) oder an den Fahrbahnrand innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche abzustellen. Wo die Entsorgungsfahrzeuge nicht vorfahren können, müssen die Abfallbehälter an den nächst gelegenen Platz gebracht werden, den die Entsorgungsfahrzeuge ohne Behinderung anfahren können.
- (4) Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen auch durch sperrige Gegenstände nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Das Einschlämmen und Verpressen von Abfällen in den Abfallbehälter ist nicht zulässig. Ein zur Abfuhr bereitgestellter 120 Liter-Abfallbehälter darf ein Gesamtgewicht von 40 kg und ein 240 Liter-Abfallbehälter ein Gesamtgewicht von 80 kg nicht überschreiten. Gleiches Gesamtgewicht gilt auch für die nach § 26 Abs.1 Punkt a und b zugelassenen Wertstoffbehälter.
- (5) Können die Abfallbehälter gemäß § 26 Abs.1 Ziff. a bis f aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. durch nicht ord-

nungsgemäße oder rechtzeitige Bereitstellung), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle in die Behälter eingefüllt sind, das zulässige Gewicht überschritten ist oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhalts unzumutbar erschert wird. Der Abfallbehälter bzw. Abfallsack ist vom Anschlusspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenbereich zu entfernen. Analog ist zu verfahren, wenn auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Befüllung der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. von gelben Säcken keine Entleerung und Abfuhr erfolgte.

- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertagen), Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten (bis zu einer Woche pro Jahr), behördlichen Verfügungen, Streik, widrigen Wetterbedingungen oder
- (7) Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung
- (8) Die von der Stadt Dessau auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen bereitgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe u.ä.) dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen (Abfälle, die beim Aufenthalt auf öffentlichen Flächen anfallen), jedoch nicht für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen benutzt werden.

§ 26

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Von der Stadt Dessau zugelassene Abfallbehälter sind:
 - a) Biotonnen (Wertstoffbehälter für kompostierbare Abfälle) mit 120 l oder 240 l Fassungsvermögen,
 - b) Wertstoffbehälter für Papier/Pappe (Tonnen) mit 120 Liter oder 240 Liter Fassungsvermögen oder Großcontainer
 - c) Restabfallbehälter mit 120 Liter, 240 Liter oder 1,1 m³ Fassungsvermögen (grau),
 - d) Pressmüllcontainer mit 5; 6; 7; 8; 10; 12; 15; oder 16 m³ Fassungsvermögen,
 - e) Absetzmulden mit 2; 2,5; 3; 5; 5,5; 7 oder 10 m³ Fassungsvermögen,
 - f) Deckelmulden mit 2; 3; 5,5; 7 oder 10 m³ Fassungsvermögen,
 - g) Abrollcontainer mit 10 oder 19,5 m³ Fassungsvermögen,
 - h) Abfallsack mit dem Aufdruck „Müllsack - Stadt Dessau“,
 - i) gelbe Tonne bzw. gelber Sack oder Großcontainer für Verpackungsmaterial und Tonnen für Altglas der Duales System Deutschland AG oder eines anderen Rücknahme- und Verwertungssystems.
- (2) Abfallsäcke dürfen nur in den in § 27 Abs. 4, 5 und 8 dieser Satzung benannten Fällen verwendet werden. Die Abfallsäcke sind in den von der Stadt Dessau festgelegten Vertriebsstellen erhältlich. Auskünfte über die einzelnen Vertriebsstellen gibt die Stadt Dessau.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die anfallenden Abfälle sind in den von der Stadt Dessau zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. Andere Behälter werden nicht entleert. Die Ablagerung der Abfälle außerhalb der Behälter ist nicht zulässig.

§ 27

Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern

- (1) Der Anschlussberechtigte hat von der Stadt Dessau bzw. dem beauftragten Dritten ein Abfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadt Dessau unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Die Sonderregelungen in den §§ 8 bis 25 für bestimmte Abfallfraktionen bleiben unberührt. Es ist verboten, Abfälle zur Beseitigung in Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.
- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens durch die Stadt Dessau nach der Anzahl der dort gemeldeten Personen. Soweit die Stadt Dessau keine Kenntnis über die mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen auf einem Grundstück hat, kann die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens auch nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen erfolgen. Zu Grunde gelegt wird ein Abfallbehältervolumen von mindestens 7 Liter pro Einwohner und Woche. Für die Be-

reitstellung weiteren Behältervolumens gelten die Regelungen der Absätze 5 und 6. Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter gemäß § 26 Abs. 1c dieser Satzung je Grundstück vorzuhalten.

- (3) Bei gewerblich und anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z. B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen sind die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern und werden von der Stadt bereitgestellt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter gemäß § 26 Abs. 1c oder d dieser Satzung vorzuhalten. Zu Grunde gelegt wird ein Abfallbehältervolumen von mindestens 7 Liter pro Beschäftigter und Woche.
- (4) Bei Erholungsgrundstücken sind Abfallbehälter oder Abfallsäcke vorzuhalten. Werden Abfallbehälter verwendet, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter gemäß § 26 Abs. 1c dieser Satzung vorzuhalten.
Für Kleingartenanlagen hat deren Vereinsvorstand Art, Größe und Anzahl der Restabfallbehälter festzulegen. Zu Grunde gelegt wird ein Abfallaufkommen von mindestens 120 Liter pro Parzelle und Jahr. Der Vorstand hat mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege für den Zeitraum vom April bis Oktober eines jeden Jahres einen Entsorgungsvertrag abzuschließen.
- (5) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 4 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die darüber hinausgehenden Abfallmengen in den zugelassenen Abfallsack, die in den von der Stadt Dessau festgelegten Vertriebsstellen erhältlich sind, zur Abholung bereitzustellen.
- (6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 4 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann die Stadt Dessau dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Behältervolumens vorschreiben. Der Anschlusspflichtige kann die Gestellung zusätzlichen Behältervolumens beantragen, wenn das vorhandene Behältervolumen regelmäßig nicht ausreicht.
- (7) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Dessau zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Stadt Dessau kann für die Nutzung von Pressmüllcontainern gemäß § 26 Abs. 1d dieser Satzung Ausnahmen zulassen.
- (8) Sofern Grundstücke mit einem Müllfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und die Bereitstellung der Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße nicht zumutbar ist, sind die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke in Höhe des nach Abs. 2 bis 4 festgelegten Mindestbehältervolumens vorzuhalten.

§ 28

Bereitstellung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlussberechtigte muss die Abfallbehälter nach § 26 Abs. 1 a bis c mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Radwege dürfen durch die Abfallbehälter nicht verstellt werden. Abfallbehälter dürfen innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Straßen oder öffentlichen Zufahrten nicht bereitgestellt werden.
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 Liter werden von der Stadt Dessau oder den von ihr beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 29 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die Bereitstellung der Abfallbehälter und der gelben Säcke hat am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr zu erfolgen. Die Bereitstellung kann entsprechend den Bedingungen des § 28 Abs. 1 dieser Satzung am Vorabend des Abfuhrtages ab 20:00 Uhr erfolgen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und auf dem angeschlossenen Grundstück abzustellen.
- (4) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos be-

fahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Den Anschlusspflichtigen wird diese Verkehrsanlage durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.

- (5) Der von der Stadt Dessau zugelassene Abfallsack, der für vorübergehend mehr anfallende Abfälle benutzt werden kann, wird von der Stadt Dessau eingesammelt, soweit er neben den zur Abfuhr bestimmten Abfallbehälter zugebunden bereitgestellt ist.
- (6) Zugelassene Abfallsäcke, die auf Grundstücken verwendet werden, die mit einem Müllfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, insbesondere auf Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen, sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag an die nächste von einem Müllsammelfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße bzw. an die gekennzeichneten Sammelstellen zu transportieren und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Sammelstellen werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 29

Behälterstandplätze und Transportwege

- (1) Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter im Sinne von § 28 Abs. 2 dieser Satzung müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei oder abgestumpft zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Entsprechend den geltenden Unfallverhütungsvorschriften müssen insbesondere folgende Bedingungen gegeben sein:
 - a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt und ebenerdig angelegt sein sowie über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
 - b) Der Transportweg von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt, verkehrssicher sowie frei von Treppen und Stufen sein. Das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen.
 - c) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.
 - d) Die Transportwege vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein.
 - e) Die Behälterstandplätze sind so anzulegen, dass die Müllfahrzeuge nicht rückwärts fahren müssen.
- (2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbstständig wieder zurück zu schaffen.

§ 30

Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem von der Stadt Dessau beauftragten Entsorgungsunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen, die die Abfallbehälter oder Abfallsammelfahrzeuge beschädigen.
- (3) Für Schäden an Abfallbehältern oder für deren Verlust haftet der Anschlussberechtigte (Obhutspflicht).

§ 31

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt Dessau betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Das dazu befugte Personal übt auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage das Hausrecht im Auftrage des Eigenbetriebsleiters aus.

Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen der Stadt Dessau Beschränkungen der Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle nach vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 32 Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Dessau über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Dessau angenommen sind.
- (2) Die Stadt Dessau ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Es ist Unbefugten nicht gestattet, zur Entsorgung bereitgestellte bzw. in Abfallbehälter eingefüllte Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen.

§ 33 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, die dinglich Nutzungsberechtigten sowie die Abfallbesitzer sind verpflichtet, der Stadt Dessau auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere sind der Stadt Dessau für die Festlegung der vorzuhaltenden Abfallbehälter folgende Angaben zu übermitteln:
 - a) bei Grundstücken mit privaten Haushalten:
die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen oder die Anzahl der das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen,
 - b) bei gewerblich genutzten Grundstücken:
die Anzahl der Beschäftigten oder anderer Bezugsgrößen der Gewerbebetriebe und vergleichbarer Einrichtungen auf dem Grundstück und die voraussichtlich anfallende Abfallmenge.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses der Stadt Dessau unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (3) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten bzw. das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sind der Stadt Dessau unverzüglich mitzuteilen.

§ 34 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher.

Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

§ 35 Anzeigepflicht gewerblicher und karitativer Sammlungen

Gewerbliche und karitative Sammlungen von Abfällen zur Verwertung (z.B. Schrott, Altpapier, Alttextilien, Altschuhe) sind vor der Durchführung der Stadt Dessau schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Tag oder die Tage der Sammlung, das Sammelgebiet und die einzusammelnden Abfallarten zur Verwertung beinhalten. Die Betreiber der Sammlung geben auf Anforderung durch die Stadt Dessau Auskunft über Art und Menge der gesammelten Abfälle und zu deren Verwertung.

§ 36 Benutzungsgebühren

Für die Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt zu fordern ist. Diese werden in einer gesonderten Satzung über Gebühren und Entgelte für die Abfallentsorgung bestimmt.

§ 37 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Dessau Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Abs. 3 ein Grundstück nicht anschließt,
 2. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle nicht der Stadt Dessau überlässt,
 3. entgegen § 4 Abs. 6 das Aufstellen von Behältnissen und die Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nicht duldet,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt, oder entgegen § 6 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht einer von der Stadt zugelassenen Abfallentsorgungsanlage andient,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 8 bis 24 Abfälle nicht getrennt bereithält und überlässt,
 6. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle neben Abfallbehälter lagert, ablagert oder diese zur Überlassung bereitstellt sowie die Abfallbehälter (Depotcontainer) oder ihre Standplätze auf andere Art und Weise verunreinigt,
 7. entgegen § 8 Abs. 2 die Altglascontainer außerhalb der Einwurfzeiten benutzt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 die Depotcontainer für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen nutzt, kann gegebenenfalls ab 2004 entfallen
 9. entgegen § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 Sperrmüll, Altholz und Elektroschrott außerhalb der Bereitstellungszeit und nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung bereitstellt.
 10. entgegen § 15 Abs. 1 schadstoffhaltige Abfälle nicht getrennt von anderen Abfällen aus Haushalten entsorgt.
 11. entgegen § 25 Abs. 4 die Abfallbehälter so mit sperrigen Gegenständen füllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt oder Abfälle im Abfallbehälter verpresst oder einschlämmt und Abfallbehälter bereitstellt, deren zugelassenes Gewicht überschritten wird,
 12. entgegen § 25 Abs. 5 und § 28 Abs. 3 Abfallbehälter oder Behältnisse zur Sammlung von Verpackungsabfällen (gelbe Säcke) nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt,
 13. entgegen § 25 Abs. 7 Papierkörbe zur Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen nutzt,
 14. entgegen § 27 Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung in andere als den von der Stadt bereitgestellten Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
 15. Abfallbehälter oder Behältnisse zur Sammlung von Verpackungsabfällen (gelbe Säcke) entgegen die im § 28 Abs. 3 bestimmten Zeiten bereitstellt,
 16. entgegen § 32 Abs. 3 zur Entsorgung bereitgestellte bzw. in Abfallbehälter eingefüllte Abfälle durchsucht, sortiert oder wegnimmt,
 17. entgegen § 33 Abs. 1 bis 3 der Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 18. entgegen § 35 der Anzeigepflicht nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 39
Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 40
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Dessau vom 21. Dezember 1998 außer Kraft.

- | | |
|--------------------------------|---|
| Anhang I zu § 6 Abs. 1 Nr. 1: | von der Entsorgung ausgeschlossene besonders überwachungsbedürftige Abfälle |
| Anhang II zu § 6 Abs. 1 Nr. 2: | von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, soweit aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen |
| Anhang III zu § 6 Abs. 2: | vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle |

Dessau, den 05.04.2005

H.-G. Otto
Oberbürgermeister

*Im Original unterschrieben und gesiegelt.
Veröffentlicht am 30. April 2005 im Amtsblatt 5/2005, S. 13.*